

## INHALT

WIEN, AM 26. JUNI 2007

- 1) WERTPAPIERDECKUNG FÜR DIE PENSIONS-RÜCKSTELLUNG
- 2) ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER
- 3) KEIN BEITRAG ZUR ARBEITSLOSENVERSICHERUNG FÜR MÄNNER AB DEM 56. LEBENSJAHR
- 4) PRIVATE EMAILS, TELEFONATE UND INTERNETSURFEN AM ARBEITSPLATZ
- 5) ERHÖHUNG DES PENDLERPAUSCHALES UND EINFÜHRUNG DES PENDLERZUSCHLAGES

1080 WIEN, LERCHENGASSE 18/PFEILGASSE 13

TEL: +43/1/408 00 16, FAX: +43/1/408 00 16 33

DVR: 0432938

HOME PAGE: [WWW.WEINMAR.AT](http://WWW.WEINMAR.AT)

E-MAIL: [WT-WEINMAR@WEINMAR.AT](mailto:WT-WEINMAR@WEINMAR.AT)

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

## WERTPAPIERABDECKUNG FÜR DIE PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Wahre Verwirrtheit herrscht in letzter Zeit bezüglich der Wertpapierdeckung.

Bezüglich allfälliger steuerfrei gebildeter Abfertigungsrückstellungen und auch Pensionsrückstellungen wurde durch eine höchstgerichtliche Entscheidung die Wertpapierdeckung im vergangenen Jahr aufgehoben. Hinsichtlich der Abfertigungsrückstellung bitte ich Sie zu beachten, dass von der Wertpapierdeckung auch in der Vergangenheit bereits lediglich die **steuerfrei** gebildete Abfertigungsrückstellung betroffen war, die zwingend vorgeschriebene handelsrechtliche Bildung einer Abfertigungsrückstellung (nach finanzmathematischen Grundsätzen) ist steuerlich nicht absetzbar und somit ist hierfür auch keine Wertpapierdeckung erforderlich.

Bei der Pensionsrückstellung wurde die Wertpapierdeckung im Vorjahr aufgehoben. Nunmehr wurde eine gesetzliche Neuregelung getroffen, dass abermals eine steuerlich gebildete Pensionsrückstellung durch Wertpapiere im Nennbetrag von **mindestens 50 % des Rückstellungsbetrages der vorangegangenen Bilanz vorhanden sein muss**. Diese Regelung gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen.

Bezüglich der Wertpapierdeckung wurden folgende Neuregelungen getroffen:

- die Wertpapiere können auch von Emittenten aus dem EU-/EWR Raum stammen.
- es können auch Anteilsscheine an Immobilienfonds zur Wertpapierdeckung verwendet werden.
- die Wertpapiere dürfen nicht mehr verpfändet werden bzw. zur Besicherung anderer betrieblicher Verbindlichkeiten verwendet werden.

Ist die Wertpapierdeckung zu niedrig, so wird ein „**Strafzuschlag**“ von 30 % der Unterdeckung vorgeschrieben.

## ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Aufgrund einer höchstgerichtlichen Entscheidung wurde die Erbschaftssteuer mit Wirkung vom 31. Juli 2008 aufgehoben; d.h. ab 1. August 2008 wird keine Erbschaftssteuer – aufgrund derzeitiger Rechtslage – vorgeschrieben.

**Nachdem man den Tod nicht verzögern kann**, ist es zweckmäßig in Testamenten eine Verzögerung auf ein Datum nach dem 31. Juli 2008 aufzunehmen. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen mit Ihrem Anwalt bzw. mit Ihrem Notar Rücksprache zu halten. Eine weitere Ausnahme von der Erbschaftssteuer ist, wenn Pflichtteilsansprüche nach dem 31. Juli 2008 geltend gemacht werden; auch dann ist keine Erbschaftssteuerpflicht – nach derzeitiger Rechtslage und Rechtsprechung – gegeben.

Bezüglich der **Schenkungssteuer** kann keine Empfehlung abgegeben werden. Keinesfalls gilt die Abschaffung der Schenkungsteuer als fix. Der Grund, warum die Schenkungssteuer vorrausichtlich nicht abgeschafft werden kann, ist, dass damit der steuerfreien Entlohnung Tür und Tor geöffnet werden würde. Jeder Unternehmer könnte mit Kunden vereinbaren, dass er diesen seine Leistung schenkt und umgekehrt, ihm seine Kunden Sach- oder Geldleistungen schenken. Ebenso könnten bisherige Prämien an Dienstnehmer im Rahmen einer Schenkung steuerfrei behandelt werden. Bezüglich der Schenkung von Firmenanteilen und Unternehmen, empfehle ich, vorerst keine Aktivitäten zu setzen und die Rechtsentwicklung abzuwarten.

### 👍 Tipp 👍

Sollten Sie für die Zeit nach Ihrem möglichen Tod vorsorgen wollen, empfehle ich eine Schenkung auf dem Tode. Meine Kanzlei ist Ihnen bei der Abfassung einer derartigen Widmung – gemeinsam mit Ihrem Firmenanwalt und Notar – gerne behilflich.

## KEIN BEITRAG ZUR ARBEITSLSENVERSICHERUNG FÜR MÄNNER AB DEM 56. LEBENSJAHR

Bisher mussten Dienstgeber für weibliche Dienstnehmer, die das 56. Lebensjahr überschritten haben, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten. Für Männer galt diese Befreiung erst ab dem 58. Lebensjahr.

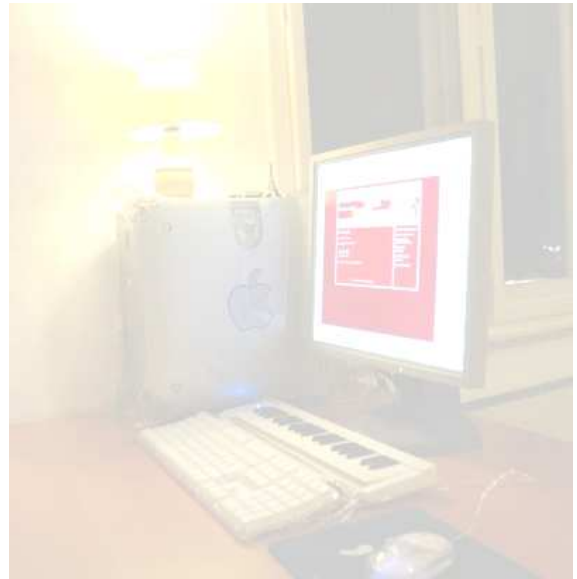
Aufgrund einer höchstgerichtlichen Entscheidung wurde diese Vorschrift als **unzulässige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts** „aufgehoben“. Nunmehr sind auch für männliche Arbeitnehmer, die das 56. Lebensjahr vollendet haben, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Dienstgeber können die entsprechende Änderungsmeldung seit Anfang Mai 2007 abgeben. Wurden seit dem 1. Jänner 2004 für männliche Dienstnehmer – die das 56. Lebensjahr überschritten haben – Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet, können diese rückgefordert werden. Ist der jeweilige Arbeitnehmer noch bei Ihnen beschäftigt, so können die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge rückverrechnet werden und sind dem Dienstnehmer auszuzahlen. Der Dienstnehmer hat diese Beiträge zu versteuern.



Ist der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausgeschieden, kann der Dienstgeber nur den Dienstgeberanteil rückverrechnen. Der Dienstnehmer hat einen entsprechenden Antrag bei der Arbeitslosenversicherung zu stellen.

## PRIVATE EMAILS, TELEFONATE UND INTERNETSURFEN AM ARBEITSPLATZ

Die neuen Kommunikationsmittel wie Internet aber auch E-Mail bringen in vielen Unternehmen einen privaten Missbrauch mit sich. War es noch vor vielen Jahren unvorstellbar, dass Dienstnehmer ihre privaten Glückwünsche an Freunde mittels Firmenpost und Firmenporto versenden, gehört es heute bereits in vielen Unternehmen zur Tagesordnung, dass Dienstnehmer Glückwunschemails an ihre Freunde mittels Firmenmail versenden. Für den Dienstgeber ist mit der Versendung von E-Mails aber auch mit Internetsurfen zunächst kein wirtschaftlicher Aufwand verbunden, da nahezu alle Unternehmen Rahmenverträge mit den diversen Providern haben und somit keine zusätzlichen Kosten anfallen.



Problematisch ist es jedoch mit der Arbeitszeit. In Deutschland wurde nunmehr vom Arbeitsgericht Wesel ein Urteil erlassen, welches festsetzt, dass 6 bis 8 Stunden monatliche Internetnutzung durch einen Dienstnehmer vertretbar wären.

Grundsätzlich gilt, dass der Dienstnehmer im Rahmen des Dienstvertrages ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass jede Privatnutzung vom Telefon, E-Mail und Internet untersagt ist. Dennoch kann der Dienstnehmer – aufgrund ständiger Judikatur – einwenden, dass es für ihn unbedingt zur Wahrung seiner persönlichen Interessen erforderlich war, eine E-Mail zu versenden. Ein Entlassungsgrund liegt nur dann vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß vorliegt (z.B. aufrufen von Erotikhomespages, Downloads von Musik und Bildern, Seiten die mit einem Virus behaftet sind udglm.).

### 👍 Tipp 👍

**Ich empfehle daher in den Dienstverträgen ausdrücklich eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die private Nutzung des Internets verboten ist. Selbst ein derartiges Verbot bewirkt nicht, dass der Dienstnehmer bei privater Nutzung entlassen werden kann. Vielmehr ist eine schriftliche Verwarnung erforderlich. Eine derartige schriftliche Verwarnung hat auch den Hinweis zu enthalten, dass im Wiederholungsfalle die Entlassung ausgesprochen wird.**

## ERHÖHUNG DES PENDLERPAUSCHALES UND EINFÜHRUNG DES PENDLERZUSCHLAGES

Ab 1. Juli 2007 wird das Pendlerpauschale um 10 % angehoben. Der Grund für die Anhebung des Pendlerpauschales liegt in der Erhöhung der Mineralölsteuer um 3 Cent bzw. 5 Cent pro Liter Benzin bzw. Diesel.

Ich bitte zu beachten, dass die Kosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte grundsätzlich durch den **Verkehrsabsetzbetrag** abgegolten sind, der **allen** Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten zusteht.

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn die einfache Wegstrecke 20 km übersteigt und die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist.

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn **kein** Massenverkehrsmittel zumutbar ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.

Das Pendlerpauschale beträgt nunmehr

### a) kleines Pendlerpauschale

Entfernung der einfachen Wegstrecke	jährlich € ab 1.7.2007	jährlich € bisher
ab 20 km	546,00	495,00
ab 40 km	1.080,00	981,00
ab 60 km	1.614,00	1.467,00

### b) großes Pendlerpauschale

Entfernung der einfachen Wegstrecke	jährlich € ab 1.7.2007	jährlich € bisher
ab 2 km	297,00	270,00
ab 20 km	1.179,00	1.071,00
ab 40 km	2.052,00	1.863,00
ab 60 km	2.931,00	2.664,00

Neu ist die Einführung des **Pendlerzuschlages**. Dieser gilt erstmals für die Veranlagung ab dem Jahr 2008 und ist bis 31. Dezember 2009 begrenzt. Der Pendlerzuschlag wird bar durch das Finanzamt ausbezahlt.

Ist die Einkommensteuer nach Anwendung des Tarifes und nach Berücksichtigung der Absetzbeträge negativ so ist der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind und der Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive den Kinderzuschlägen gutzuschreiben. Besteht ein Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag, so sind 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch €110,00 jährlich gutzuschreiben. Diese Regelung galt bereits bisher.

Liegen nunmehr zusätzlich die Voraussetzungen für die Pendlerpauschale vor, erhöht sich dieser Betrag um weitere €110,00 (maximal €200,00). In der Praxis ist diese Vorschrift schwierig zu verstehen, weshalb ich sie Ihnen anhand eines Beispiels erläutern möchte:

*Ein Angestellter ist Teilzeit beschäftigt und verdient monatlich brutto € 900,00. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen ca € 2.200,00 jährlich. Es fällt keine Lohnsteuer an. 10 % von der Sozialversicherung sind € 220,00. Es wird bei der Arbeitnehmerveranlagung nach Ablauf des Jahres somit ein Pendlerzuschlag von € 200,00 ausbezahlt. Wäre der Angestellte gleichzeitig Alleinerzieher und hätte er 2 Kinder, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt € 869,00 (€ 669,00 und € 200,00) erhöhen.*